



Betreff: Straßenpolizeiliche "Sammelverordnung"

Gemeindeamt Höchst  
Öffentliche Bekanntmachung

angeschlagen am: 2.10.2017 Boppel

abgenommen am: 2.11.2017 R. K.

## Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a iVm § 94a Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wird für

- **Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße** (z.B. Straßenreparaturen, Kehrarbeiten, Bodenmarkierungsarbeiten, Pflanz- und Mäharbeiten) sowie
- **elektromaschinelle Arbeiten an Straßeneinrichtungen** (z.B. Straßenbeleuchtungen, Ampelanlagen und messtechnische Anlagen) sowie für
- **dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen** (Kanal-, Wasserleitungsanlagen)

durch die Straßenverwaltung (Bauhof der Gemeinde Höchst), das Wasserwerk Höchst oder deren Auftragnehmer auf allen Gemeindestraßen von Höchst von **01.10.2017 bis 30.09.2022** während der Dauer der Arbeiten folgendes verordnet:

### Hinweis:

*Die in der RVS 05.05.41, RVS 05.05.43 und RVS 05.05.44 enthaltenen Bestimmungen sind einzuhalten, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Die in den RVS 05.05.41, RVS 05.05.43 und RVS 05.05.44 angeführten Regelpläne sind anzuwenden, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.*

### I. Arbeitsfahrten

Es sind die Regelpläne RVS 05.05.44 - A1, A 2 und RVS 05.05.43 – A 1.1 einzuhalten.

Bei Arbeitsfahrten hat der Verkehr bei der Arbeitsstelle den auf dem Arbeitsfahrzeug durch weißen Pfeil angezeigten freien Fahrstreifen zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Z 15 StVO 1960).

Die auf Grund der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen kundgemachten Geschwindigkeitsbeschränkungen sind einzuhalten.

### Hinweis:

*Die Vorwarnung durch „Personen mit Warnkleidung“ ist bei guten Sichtverhältnissen (kein Nebel, Tageslicht, etc.) nicht erforderlich. Die Vorwarnung „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) ist bei einmündenden Sammelstraßen und Erschließungsstraßen erforderlich.*

*Besteht auf Grund der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen die Notwendigkeit für eine niedrigere (innerorts bis 30 km/h) Geschwindigkeitsbeschränkung, so ist diese durch ein Organ des Straßenerhalters zu veranlassen. Die für den gesamten Streckenabschnitt ursprünglich verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung ist nach dem Ende des Arbeitsbereiches wieder kundzumachen.*

Zusatzbestimmung für Bodenmarkierungsarbeiten (Längsmarkierungen):

Das Gefahrenzeichen „Baustelle“ gemäß § 50 Z 9 StVO 1960 ist mit der Zusatztafel „Bodenmarkierungsarbeiten“ bzw. dem Logo „Bodenmarkierungsarbeiten“ gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 zu versehen.

Zusatzbestimmung für Pflanz- und Mäharbeiten:

Das Gefahrenzeichen „Baustelle“ gemäß § 50 Z 9 StVO 1960 ist mit der Zusatztafel „Mäharbeiten“ gemäß § 54 Abs. 5 lit. b StVO 1960 zu versehen, wobei die Längenangabe an die Strecke anzupassen und gegebenenfalls zu wiederholen ist

**II. Arbeitsstellen kürzerer Dauer  
Einengung**

Es ist der Regelplan RVS 05.05.44 – KD einzuhalten.

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Z 15 StVO 1960).

**III. Arbeitsstellen kürzerer Dauer  
Sperrung eines Fahrstreifens (Ortsgebiet)**

Es ist der Regelplan RVS 05.05.44 – KO einzuhalten.

1. Der Verkehr hat bei der Arbeitsstelle den durch weißen Pfeil angezeigten freien Fahrstreifen zu benutzen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten Pfeil gemäß § 52 lit. b Z 15 StVO 1960).
2. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten, sofern dies durch „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO 1960 kundgemacht wird.
3. Die Fahrzeuglenker haben die auf Signalscheibe beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 40 StVO 1960).

**Hinweis:**

*An Arbeitsstellen mit geringer Sichtweite ist das VZ gemäß § 52 lit. b Z 15 StVO 1960 auf einem Arbeitsfahrzeug/Warnleitanhänger anzubringen.*

*Für den Bereich der Arbeitstätigkeit und während der Trocknungszeit bei Bodenmarkierungsarbeiten (zB Pfeile, Schutzweg) ist bei Bedarf durch ein Organ des Straßenerhalters eine Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h („Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960) zu veranlassen. Die für den gesamten Streckenabschnitt ursprünglich verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung ist nach dem Ende des Arbeitsbereiches wieder kundzumachen.*

*Besteht auf Grund der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen die Notwendigkeit für eine Regelung des Verkehrs mit Signalscheibe, so ist diese anzuwenden.*

**IV. Arbeitsstellen längerer Dauer  
Ortsgebiet  
Arbeiten mit geringer Einengung**

Regelplan RVS 05.05.44 - LO2

1. 60 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960).

(25m nach dem Arbeitsbereich ist die für diesen Streckenabschnitt ursprünglich verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung wieder kundzumachen)

2. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Z 15 StVO 1960).
3. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit a Z 13b StVO 1960).

**Hinweis:**

*Besteht auf Grund der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen die Notwendigkeit für ein „Halten und Parken Verboten“, so ist dieses einzuhalten.*

**V. Arbeitsstellen längerer Dauer**  
Ortsgebiet  
**Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht**

Regelplan RVS 05.05.44 - LO3

1. 60 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960). (25m nach dem Arbeitsbereich ist die für diesen Streckenabschnitt ursprünglich verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung wieder kundzumachen.)
2. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Z 15 StVO 1960).
3. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Z 5 StVO 1960).
4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO 1960).

**Hinweis:**

*Besteht auf Grund der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen die Notwendigkeit für ein „Halten und Parken Verboten“, so ist dieses einzuhalten.*

**VI. Arbeitsstellen längerer Dauer**  
Ortsgebiet  
**Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA**

Regelplan RVS 05.05.44 - LO4

1. 60 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960). (25m nach dem Arbeitsbereich ist die für diesen Streckenabschnitt ursprünglich verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung wieder kundzumachen.)

2. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Z 15 StVO 1960).
3. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit a Z 13b StVO 1960).
4. Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960)

**Hinweis:**

*Besteht auf Grund der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen die Notwendigkeit für ein „Halten und Parken Verboten“, so ist dieses einzuhalten*

**VII. Arbeitsstellen längerer Dauer**  
Ortsgebiet  
**Arbeiten unter Verkehr**

Regelplan RVS 05.05.44 - LO5

60 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, („Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960). 25m nach dem Arbeitsbereich ist die für diesen Streckenabschnitt ursprünglich verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung wieder kundzumachen.

**VIII. Arbeitsstellen längerer Dauer**  
Ortsgebiet  
**Regelung mittels VLSA**

Regelplan RVS 05.05.44 - FO2

Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960).

**IX. Geh- und Radverkehrsanlagen**  
**Sperre einer Geh- und Radverkehrsanlage**

Regelplan RVS 05.05.44 - GR 4

Der Radverkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links oder rechts vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links oder rechts unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Z 15 StVO 1960) oder die Fahrbahn zu benutzen.

In beiden Richtungen ist jeweils am Beginn des Arbeitsbereiches das Verbotsschild „Fahrverbot für Fahrräder“ gemäß § 52 lit. a Z 8c StVO1960 aufzustellen.

Der beanspruchte Gehsteig- oder Gehwegteil ist längs und quer durch mindestens eine Lattenreihe abzusichern. In beiden Richtungen ist jeweils am Beginn des Arbeitsbereiches das Verbotsschild „Verbot für Fußgänger“ gemäß § 52 lit. a Z 14b StVO1960 aufzustellen.

Die Fußgänger sind bei den nächstgelegenen Schutzwegen bzw. an einer übersichtlichen Straßenstelle auf die Gehsteigsperre hinzuweisen und unter Verwendung eines blauen Gebotszeichens mit der weißen Aufschrift „Fußgänger“ und einem weißen Pfeil mit entsprechender Richtung auf den gegenüberliegenden Gehsteig zu verweisen.

## **X. Geh- und Radverkehrsanlagen Einengung einer Geh- und Radverkehrsanlage**

Regelplan RVS 05.05.44 - GR 1

Der beanspruchte Gehsteig-, Geh- oder Radwegteil ist quer durch mindestens eine Lattenreihe abzusichern (Schrägstellung der Querabsicherung). Erforderlichenfalls ist zusätzlich eine Längssicherung anzubringen. Die in der RVS festgelegten Mindestbreiten des verbleibenden Gehsteig-, Geh- oder Radwegteils sind einzuhalten.

## **XI. Totalsperre**

Das Befahren des abgesperrten Arbeitsbereiches ist in beiden Fahrtrichtungen verboten („Fahrverbot (in beiden Fahrtrichtungen) gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960).

### **Hinweis:**

*Der Verkehr ist nach Absprache mit der örtlich zuständigen Straßenbehörde mittels VZ „Umleitung“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 16b StVO 1960 umzuleiten.*

## **Kundmachung**

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisen schwarzen Pfeil anzuzeigen.

Bei Arbeitsfahrten gemäß § 27 Abs. 1 StVO 1960 können Straßenverkehrszeichen an Fahrzeugen des Straßendienstes (Bauhofs) bzw. an Fahrzeugen eines Auftragnehmers im Auftrag der Straßenverwaltung angebracht werden.

Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1a, 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung von Verbots- oder Beschränkungszeichen ist von den Organen der Straßenverwaltung in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.



Der Bürgermeister

*Herbert Sparr*  
Herbert Sparr